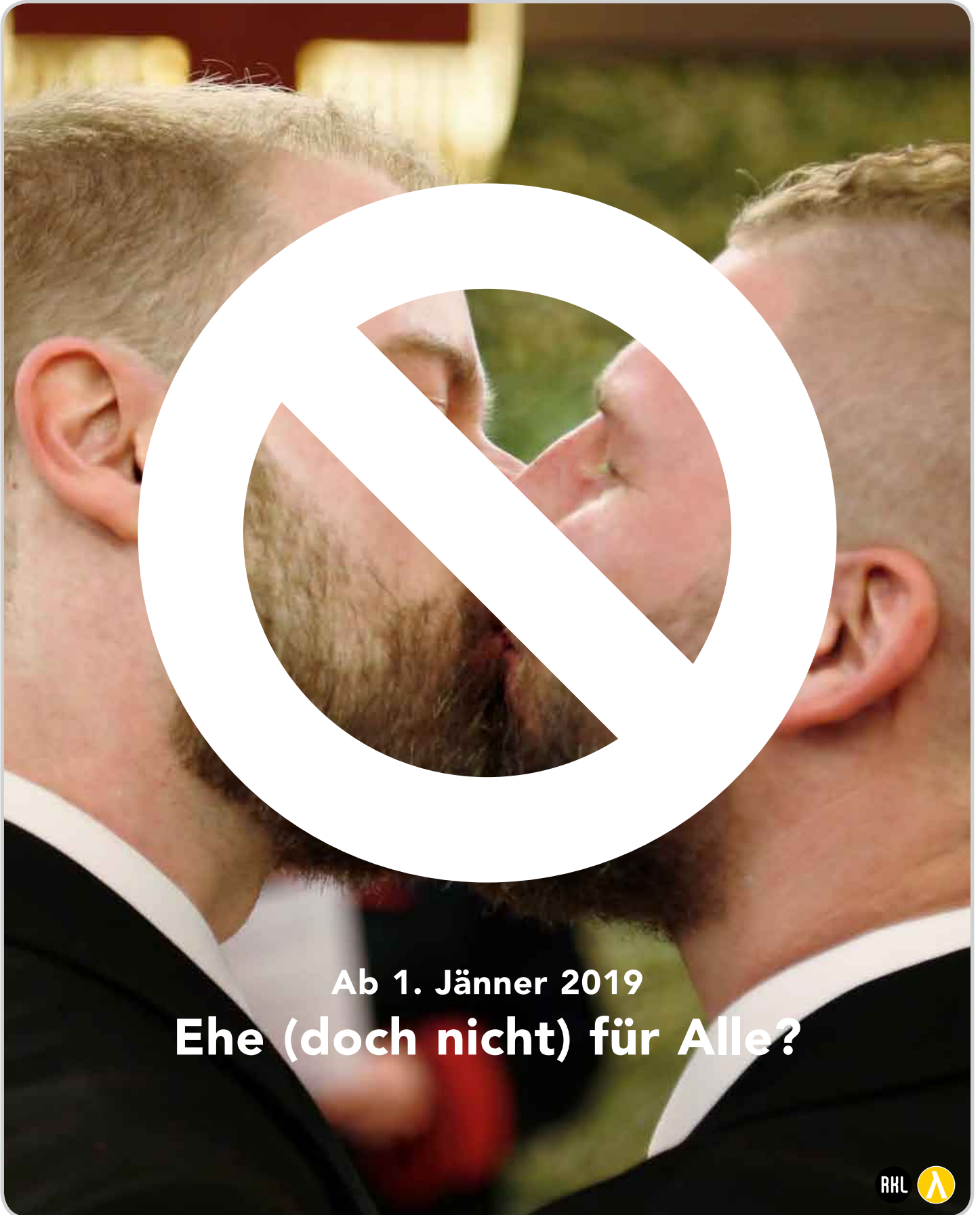




JUSAMANDI

04/2018 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Clemens Tiefenthaler



Ab 1. Jänner 2019
Ehe (doch nicht) für Alle?



1. Jänner 2019

Ehe (doch nicht) für Alle?

Am 12. Oktober erfolgte in Wien die erste gleichgeschlechtliche Eheschließung in der Geschichte Österreichs. Am 13. November folgte die zweite in Oberösterreich. Ab 1. Jänner dürfen dann alle gleichgeschlechtlichen Paare heiraten. Wirklich alle?



Das JA-Wort gab sich am 12. Oktober jenes Paar, das gemeinsam mit *RKL-Präsident Helmut Graupner* das Eheverbot vor dem Verfassungsgerichtshof zu Fall gebracht hat. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) gratulierte herzlich und wünschte den gleichgeschlechtlichen Paaren und ihren Familien ein glückliches und wunderbares Hochzeitsjahr 2019.

Die beiden Frauen leben seit einigen Jahren in eingetragener Partnerschaft und haben einen gemeinsamen Sohn. Dieser Sohn musste bisher unehelich sein, weil Österreich – als einziges Land der Welt – gleichgeschlechtliche Paare bei der Elternschaft und Familiengründung zwar rechtlich völlig gleichgestellt hat, die Eltern dieser Kinder aber trotzdem nicht heiraten lässt. Gemeinsam mit vier weiteren gleichgeschlechtlichen Familien hatte die Familie den Verfassungsgerichtshof angerufen, und dieser hat, mit Wirkung vom 1. Jänner 2019, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einerseits und die eingetragene Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare andererseits geöffnet (VfGH 04.12.2017, G 258/2017).

Nachdem der Versuch der Bundesregierung, die Bundesverfassung zu ändern (und darin das Eheverbot festzuschreiben) ebenso gescheitert ist wie jener der FPÖ, sogar allen kinderlosen Mann-Frau-Paaren die Ehe zu verbieten, haben die Regierungsparteien ÖVP und FPÖ am 11. Oktober mitgeteilt, dass sie an der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr weiter rütteln wollen und sowohl die Zivilehe als auch die eingetragene Partnerschaft ab 1. Jänner 2019 allen Paaren offenstehen wird, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung.

Jene fünf Paare, die im Vorjahr vor dem VfGH erfolgreich waren, dürfen bereits dieses Jahr heiraten, was das erste Paar am 12. Oktober in Wien getan hat; und das zweite am 13. November in Oberösterreich. Österreich ist damit das 16. Land Europas und das 26. weltweit, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnet.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist Österreich überdies das erste Land Europas, und das vierte weltweit, das das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Schließung einer Zivilehe als fundamentales Menschenrecht anerkennt und die Ehegleichheit unter den Schutz der Verfassung stellt. In den Umfragen der letzten Jahre haben sich 75% der Österreicherinnen und Österreicher für die Aufhebung des Eheverbots ausgesprochen, mit großen Mehrheiten quer durch alle Bevölkerungsschichten (beispielsweise auch bei den über 50jährigen, in den Gemeinden bis 5000 Einwohner, und bei Menschen mit nur Pflichtschulabschluss) und in den Wählerschaften aller (!) Parlamentsparteien.

Ab 1. Jänner 2019 entfallen, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, in § 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) die Worte „verschiedenen Geschlechts“. Alle Paare werden dann heiraten oder eine EP eingehen können, unabhängig vom Geschlecht. Wirklich alle?

Eheverbot für verpartnerte Paare?

In letzter Zeit erreichen das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* vermehrt Anfragen von besorgten verpartnerten Paaren, denen Standesämter die Auskunft erteilt haben, sie könnten einander nur dann heiraten, wenn sie zuvor ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst haben.

Dies würde auf ein Verbot der Ehe für alle jene Paare hinauslaufen, die bereits eine eingetragene Partnerschaft geschlossen haben. Voraussetzung der Auflösung einer EP ist nämlich (wie bei der Ehe auch) die unheilbare Zerrüttung der Lebensgemeinschaft. Das ist bei Paaren, die heiraten wollen, naturgemäß nicht der Fall. Können sie ihre EP nicht auflösen, können sie nicht heiraten. Wenn die Rechtsansicht dieser Standesämter richtig ist.

Ist sie aber nicht. Denn § 24 des Ehegesetzes bestimmt ausdrücklich, dass ein Nichtigkeitsgrund nur dann vorliegt, „wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte“. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetz steht daher nur eine EP mit jemand anders einer Eheschließung entgegen, nicht aber, wenn die EP zwischen den Verlobten besteht.

Von jenen fünf Paare, die das Eheverbot vor dem Verfassungsgerichtshof erfolgreich bekämpft hatten und die daher bereits jetzt heiraten dürfen, wird nach einem Erlass des Innenministers – auch nicht verlangt, dass sie vorher ihre EP auflösen. Und zwei von ihnen haben bereits geheiratet (siehe oben), ohne (!) dass sie davor ihre EP aufgelöst haben. Mit Schließung der Ehe endet die EP und geht nahtlos in eine Ehe über. Warum soll – bei identer Rechtslage – für alle anderen Paare ab 1. Jänner 2019 etwas anderes gelten?

Eheverbot für binationale Paare?

Besorgte Anfragen erreichen das *RKL* in letzter Zeit auch vermehrt von Paaren, bei denen ein Teil die Staatsangehörig-



keit eines Landes hat, in dem die gleichgeschlechtliche Ehe verboten ist. Standesämter beauskunfteten nämlich, dass solche Paare (beispielsweise aus einem Schweizer und einem Österreicher oder aus einer Italienerin und einer Österreicherin) nicht heiraten dürften, weil die betreffende Ehe im Heimatland eines Teils verboten ist.

Auch diese Auskunft von Standesämtern entspricht jedoch nicht dem Gesetz. Das österreichische Gesetz verweist zwar für die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, auf das Heimatrecht, also auf das Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit eine Person hat.

Das österreichische Gesetz bestimmt aber auch, dass Bestimmungen des ausländischen Rechts nicht (!) anzuwenden sind, wenn sie grundlegende Wertungen der österreichischen Rechtsordnung (zum Beispiel Grundrechte) verletzen. Es ist dann österreichisches Recht anzuwenden. Ebendas ist bei Eheverboten der Fall, hat doch der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich entschieden, dass es die Grund- und Menschenrechte gleichgeschlechtlicher Paare verletzt, wenn ihnen die Ehe verboten wird.

Die Lust, gleichgeschlechtlichen Paaren weiterhin Knüppel zwischen die Beine zu werfen, ist mancherorts erkennbar immer noch groß. Es steht sehr zu hoffen, dass doch noch Vernunft einkehrt und wir nicht diese Eheverbote wieder bis zu den Höchstgerichten bekämpfen müssen. „Zumindest Wien sollte (solange es keine gegenteilige Weisung des Innenministers gibt) von derart absurden Gesetzesauslegungen Abstand nehmen“, sagt *RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner*.

Wir bleiben dran. ●

EGMR

Vornamensänderung auch vor Abschluss der Transition

➔ Im Falle *S.V. gegen Italien* hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 11. Oktober 2018 entschieden, dass für transidente Personen 2 ½ Jahre Wartezeit auf eine Vornamensänderung zu lang sind und dann, wenn der gerichtliche Transitionsprozess so lange dauert, die Vornamensänderung vor dessen Abschluss zu genehmigen ist. Die italienischen Behörden hatten die Vornamensänderung verweigert, weil die Personenstandsänderung noch nicht rechtskräftig erledigt war.

REISEPASS MIT X

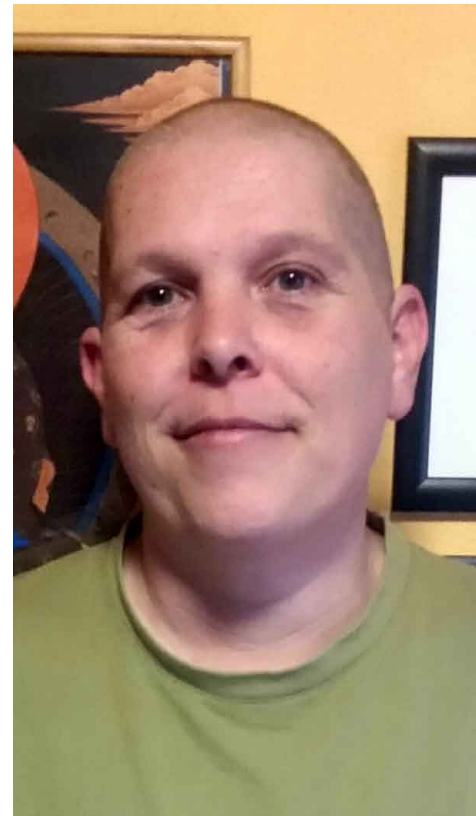
Die Entscheidungsfrist läuft

➔ *Alex Jürgen* ist weder Mann noch Frau und hat, im Einklang mit dem Unionsrecht, einen Reisepass mit dem Geschlechtseintrag „X“ beantragt. Der Wiener Bürgermeister wollte darüber nicht entscheiden und hat den Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Wien hat die Zurückweisung bestätigt. Vor dem Verwaltungsgerichtshof aber waren *Alex Jürgen* und sein *Anwalt RKL-Präsident Dr. Helmut GRAUPNER* erfolgreich. Der Wiener Bürgermeister muss nun bis spätestens Ende Jänner 2019 inhaltlich über den Antrag entscheiden. Anfang nächsten Jahres könnte es also den ersten österreichischen Reisepass mit dem Geschlechtseintrag „X“ geben.

HIV-DISKRIMINIERUNG

Land Tirol zieht Prozess in die Länge

➔ Im Falle jenes Hiv-positiven Mannes, der vom Land Tirol wegen seines positiven Status gefeuert worden ist und dem das Landesgericht Innsbruck deshalb im Dezember 2015 lebenslangen Schadenersatz zu gesprochen hat (siehe *Ius Amandi* 1/2016), hat das Oberlandesgericht Innsbruck im April 2017 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, weil das Erstgericht einige Zeugen des Landes Tirol nicht gehört hat. Im zweiten Rechtsgang zeigte sich das Land Tirol noch unnachgiebiger als im ersten Rechtsgang. Bestritten wurde nun alles und jedes, sogar die Höhe des Verdienstentgangs, der in der ersten Runde noch außer Streit gestellt worden war. Da dadurch das Verfahren auszufern drohte und auf weitere Jahre hin verzögert worden wäre, hat das Landesgericht Innsbruck am 4. Oktober 2018 das Verfahren vorerst auf die Frage beschränkt, ob eine Diskriminierung vorliegt und welche Entschädigung für die Diskriminierung an sich (immaterieller Schadenersatz) zusteht. Das entsprechende Urteil hat das Gericht bis Ende des Jahres in Aussicht gestellt. Die Klärung der Höhe des Verdienstentgangs wurde einem späteren Verfahrensstadium vorbehalten.



Alex Jürgen

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLAW), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN

ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info



WEIHNACHTEN

Denk an Deine Rechte!

➔ Weihnachten wird allerorten um Spenden für gute Zwecke gebeten. Auch wir tun das. Aber nicht um unser oder anderer willen: sondern um Deiner Willen. Wir können für Deine Rechte nur kämpfen, wenn wir auch die finanziellen Mittel dafür haben. Auch nach der erfolgreichen Kampagne Ehe Gleich! und den Klagen gegen das Eheverbot bleibt noch viel zu tun: ob bei der Beseitigung der Prügel, die Heiratswilligen immer noch zwischen die Beine geworfen werden, ob Diskriminierungsschutz außerhalb des Arbeitsplatzes, das Blutspende- und Rehabilitierung der Opfer der homophoben Sonderstrafgesetze oder die Rechte transidenter und intergeschlechtlicher Menschen: alles braucht gewisse Geldmittel. Es ist gerade einmal 16 Jahre her, dass Homo- und Bisexuelle hierzulande noch im Kriminal waren. Und heute haben wir einen Diskriminierungsschutz am Arbeitsplatz sowie Adoption und Fortpflanzungsmedizin sowie

die Ehegleichheit. Damit wir weiter so erfolgreich für Deine Rechte kämpfen und vor allem auch das Erreichte verteidigen und umsetzen können, brauchen wir Deine Hilfe:

mit Banküberweisung:
Erste Bank AG, IBAN:
AT622011128019653400,
mit Kreditkarte auf unserer
Webseite oder beim Onlineshopping:
www.shop2help.net/RKLambda

Ganz
lieben
Dank!



Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: **jeden Donnerstag 19-20 Uhr**

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE, Windmühlg.**
15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. **kostenlos – anonym**

Das RKL Kuratorium

➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
➔ NRAbg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**,
➔ NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ ➔ Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ LABg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz ➔ Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit ➔ BRAbg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen ➔ BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ ➔ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D. ➔ Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien ➔ em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien ➔ Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. ➔ Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. ➔ Dr. **Irmgard Griss**, NR, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin OGH ➔ NRAbg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ ➔ Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler ➔ BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ ➔ Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinigung ➔ **Michael Heltau**, Kammerschauspieler ➔ NRAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ ➔ Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin ➔ Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien ➔ Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. ➔ Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring ➔ Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler ➔ **Gery Keszler**, Life-Ball ➔ NRAbg. a.D. Dr. **Volker Kier** ➔ Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** ➔ Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. ➔ NRAbg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats ➔ **Thomas Mader**, VPräs. First Vienna FC 1894 ➔ Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, erem. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien ➔ Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. ➔ Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR ➔ Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter ➔ Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich ➔ Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin ➔ LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen ➔ Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien ➔ DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien ➔ Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien ➔ Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann ➔ Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt Wien a.D. ➔ BRAbg. a.D. **Marco Schreuder**, Die Grünen ➔ Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR ➔ NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. ➔ Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. ➔ Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Institut f. Menschenrechte ➔ Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräsident ➔ Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften ➔ Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg ➔ Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien ➔ Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR, SPÖ